

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1836**

103 (24.12.1836)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 103. Samstag den 24. December 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gädigstem Privilegio.

U e b e r s i c h t

über den Vermögensstand, die Einkünfte und die Ausgaben des Baden-Durlach'schen Waisenfonds
nach dem Stand auf den 23. April 1836.

Partikular-Berechnungen.	Vermögen		Einkünfte						Ausgaben					
			Zinsen		Collekte		Summe		Casen und Verwaltungskosten		Benefizien		Summe	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Pforzheim	9170	27½	372	23	163	7	535	30	54	58	506	28	561	26
II. Vereinigte Berechnungen: Karlsruhe, Durlach, Stein	32322	30½	1601	36	146	54½	1748	30½	233	23	1212	19	1445	42
III. Rheinfischhofshaus	4866	43	232	6	70	24	302	30	30	15	541	16	571	31
IV. Lahr	7077	58½	321	8	112	51	433	59	29	1	391	36	420	37
V. Emmendingen	25786	54	1259	17	100	38	1359	55	62	53	705	32	768	25
VI. Freiburg	504	29	20		25	37	45	37	2	25	40		42	25
VII. Müllheim	13	22			72	13	72	13	10	31	168	32	179	3
VIII. Lörrach	1717	48½	89	19	141	22½	230	41½	11	30	476	1	487	31
Summa	81460	13	3895	49	833	7	4728	56	434	56	4041	44	4476	40

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kastatt, den 15. Dezember 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vdt. Dürr.

V e r o r d n u n g.

Nro. 28586. Die Führung der Entmündigungs-Tabellen betreffend.

Das Großherzogliche Hochpreitliche Justizministerium hat in Folge der von dem hohen Ministerium des Innern angeordneten Amtervisitation bemerkt, daß die Entmündigungs-Tabellen nicht mit der vorgeschriebenen Gleichförmigkeit geführt werden und daher unterm 2. d. M. Nro. 5564 angeordnet, daß jene Tabellen nach dem anliegenden Formular geführt werden sollen.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Kreises werden hievon zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß der Eintrag von Verganteten in diese Tabelle zu unterbleiben habe.

Kastatt, den 13. Dezember 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vdt. Eberstein.

Tabelle

über die im Zinstbergert entmündigte, mündtote und verbeifanbete Personene

Namen des Entmündigten, Mündtoder Verbeifanbeter.	Gewerb	Wohnort	Grab und Ursache der Mündtoderzeugung oder Verbeifanbung	Verfändel	Namen des Curators	Aufhebung der Interdiction
Johann Müller	Schuhmacher	Zanglingen	Mündtode erklärt im Isten Grab wegen Verfehwendung; ober: Mündtode erklärt im Zten Grab / wegen unverbesserlicher Verfehwendung; ober: Entmündigt erklärt wegen Verbeifanbung; ober: Verbeifanber erklärt nach ERG. 499. wegen Miere-Schwache (ober) Mangel der Fähigkeiten zur Selbst-Verordnung des Vermögens ic.	Publizirt durch das Amtsgericht des N. Kreis Nro. des Jahres 1836.	Anton Sp.	Durch Erkenntnis des Amtes vom ic.

Bekanntmachungen.

Nro. 28212. In Folge Erlasses des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 13351. wird den Großh. Ober- und Bezirksämtern eröffnet:

Die Angehörigen des Königreichs Württemberg können, wenn sie im Großherzogthum einen Forstfrevel verüben, und ihnen Vieh, oder Werkzeug, Fuhrwerk und Gespann nach §. 189. und 190. des Forstgesetzes mit Beschlag belegt wird, hiebei in Folge des vorliegenden Staatsvertrags vom 17. Nov. 1823 (Reggblt. Nro. 27.) nicht als Ausländer, sondern sie müssen gleich den Inländern behandelt werden, wornach das in Beschlag genommene nicht für den Strafbetrag, sondern nur für den Werth und Schaden, wie er von dem zuständigen württembergischen Forstgerichte erkannt wird, zu haften hat und dem Eigenthümer auf erfolgte Sicherheitsleistung, oder wenn der Bürgermeister denselben für hinreichend zahlungsfähig erkennt, auch vor geleisteter Zahlung des Schadens wieder auszufolgen ist.

Kastatt den 9. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 29016. Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Kreises werden angewiesen, jeweils die Resultate der Bürgermeisterwahlen, nämlich wer als Bürgermeister gewählt wurde, sogleich nach erfolgter Bestätigung unmittelbar durch das Kreisanzeigebblatt öffentlich bekannt machen zu lassen. Diese Bekanntmachung ist als Dienstsache einzurücken, also keine Inserationsgebühr davon zu bezahlen. Kastatt den 19. Dezember 1836.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 29062. Die in den Amtskassen-Rechnungen laufenden Vorschüsse betreffend.

Den Amtskassenverrechnungen diesseitigen Kreises wird hierdurch mit Bezug auf die Verfügung vom 8. August l. J. Nro. 18311. (Anzeigebblatt Nro. 65.) zur Nachachtung eröffnet, daß das hochpreisl. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 11. November d. J. Nro. 12800. in Folge der Verlegung des Rechnungsschlusses vom 31. Mai auf den 31. Juni angeordnet hat, daß auch die Aufstellung der Semestralverzeichnisse über die in den Amtskassenrechnungen laufenden Vorschüsse um einen Monat hinauszuschieben, mithin auf den 1. April und 1. October jeden Jahrs festzusetzen seye.

Kastatt den 20. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 29084. Die Diätenbezüge der Gemeinderäthe in zusammengesetzten Gemeinden und bei Bürger-Aufnahmen betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 2. d. M. Nr. 13541. dahin verfügt:

Wenn bei einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Nebenorten wohnen, folglich zu den Sitzungen des Gemeinderaths ausserhalb ihres Orts und ihrer Gemarkung gehen müssen; so haben sie hiesfür nach §. 1. der Verordnung vom 26. October 1835 allerdings Diäten zu beziehen, wenn sie statt derselben von der Gemeinde nicht ein Aversum erhalten, und dieses Aversum auch nicht schon im fixen Gehalte begriffen ist. Diese Diät erhalten sie aber nur aus der Gemeindefasse, und nicht etwa von der Parthei, deren Angelegenheit in der Gemeinderaths-sitzung verhandelt wird, und namentlich haben daran nach §. 13. und 36. des Bürgerannahmgesetzes bei Bürgerrechtsantritten und neuen Bürgeraufnahmen diejenigen nichts zu bezahlen, welche das Bürgerrecht antraten, oder um die Bürgeraufnahme nachgesucht haben.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kastatt den 20. December 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 29085. Die Umlagen der Social-Lasten in den Gemeinden, insbesondere des Feldschützenlohnes betreffend.

Das Großherzogliche hochpreiſliche Miniſterium des Innern hat durch hohen Erfaß vom 28. v. M. Nro. 13349. nachſtehend verfügt:

Nach dem Grundſatz, welcher in §. 30. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 über die Beſtimmung der Sociallaſten aufgeſtellt, und im §. 5. der Vollzugsverordnung vom 24. October 1835 näher erläutert iſt, müſſen die Feldhutkoſten jedenfalls in Landgemeinden, wo der Landbau die Hauptnahrungsquelle iſt, ſofern ſich die Hut nicht bloß auf einzelne Arten des Grundbeſitzes, z. B. auf Aebn, Gärten ꝛc. bezieht, oder von einzelnen Beſitzern nicht beſonders beſorgt wird, als eine Gemeindelast auf die Gemeindeglaſſe fallen, da ſie in ſolchen Fällen wie der §. 30. des obigen Geſetzes ſich ausdrückt:

„durch Zwecke der Gemarkungsgenoffenſchaft in ihrer Geſammtheit betrachtet, veranlaßt werden“ daher nicht als bloße Sociallaſt zu behandeln ſind.

Fehlt es aber an den bezeichneten Vorausſetzungen, bezieht ſich nämlich die Hut nur auf einzelne Diſtrikte oder Feldarten der Gemarkung, und wird deſſhalb, oder etwa, weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeindeangehörigen berührt, der Aufwand als Sociallaſt ausgeſchlagen; ſo iſt die deſſfallige Umlage nach §. 30. Abſ. 2 des Geſetzes ſo zu machen, daß ſie den beſondern Verhältniſſen des Falles, d. h. dem Vortheile, den jeder Beteiligte von der Hut hat, entſpreche.

Es ſind alſo nicht bloß die Steuerkapitale des Grundes, ſondern auch jene des auf dem betreffenden Grundſtück haftenden Zehndrechts beizuziehen, da die dem bürgerlichen Rechte angehörige Vorſchrift des Landrechtſatzes 710. d. a. bei Sociallaſten den erwähnten §. 30. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 gegenüber, um ſo weniger maßgebend ſeyn kann, als ſchon die Grundsteuerordnung den in jenem Landrechtſatz 710. d. a. liegenden Grundſatz hiñſichtlich der öffentlichen Beſteuerung abgeändert, den Zehnten in dem Kataſter aufgenommen und deſwegen zwiſchen dem Anſchlag von zehnbaren und zehntfreien Gütern einen Unterſchied gemacht hat, welche Verſchiedenheit zwiſchen Gütern, die von der Hut gleichen Vortheil haben, nur durch Mitaufnahme der bei zehnbaren Gütern noch d a n e b e n kataſtrirten Zehndsteuerkapitalien wieder ausgeglichen wird.

Es wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaſſatt, den 20. December 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreiſes.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

F a h n d u n g.

Nro. 27721. Die Verfertigung und Verbreitung polniſcher Caſſenſcheine betreffend.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden zuſolge Entſchließung des Großherzogl. Hochpreiſlichen Miniſteriums des Innern vom 19. v. M. Nro. 12957. angewieſen, auf die in beifolgendem Signalement beſchriebenen 6 Individuen, auf welchen nach einer Note der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtschaft zu Kaerlsruhe vom 16. v. M. die Schuld der Verfertigung und Verbreitung falſcher polniſcher Caſſenſcheine ruht, zu fahnden, ſolche im Betretungsfall zu arreſtiren und in dieſem Fall ſchleunige Anzeige unmittelbar an Großh. Miniſterium des Innern zu machen.

Es verſieht ſich von ſelbſt, daß wenn eines oder das andere dieſer Individuen arreſtirt werden ſollte, ſolches ſo lange in ſicherer Verwahrung zu behalten iſt, bis auf die gemachte Anzeige von Seiten des Großh. Miniſteriums Entſchließung erfolgt ſein wird.

Kaſſatt den 2. December 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreiſes.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Koſt.

S i g n a l e m e n t s.

1) Faywel Kiwa Grajewski, Haare ſchwarz, Bart groß, Geſicht ſehr haarig, Augen roth; er ſtrotzt und hat kein beſonderes Kennzeichen.

2) Mowza Wolfowicz Kolbowſki, nach den Nachrichten von der Polizei zu Petersburg, gebürtig vom Flecken Bezen im Diſtrikt von Slonim; Geſichtsfarbe weiß, Haare und Augenbraune roth, Augen blau, Geſtalt klein; er ſpricht ſchnell, laut und mit Ausdruck, und nennt ſich auch Moſes Sachheim oder Strumpf.

3) Kappel Hieszowicz Szelinsky oder Szelniky, Gesicht voll, Bart und Haare blond, Gestalt hoch und corpulent.

4) Jeko Eliaszowicz Eison, Alter 46 Jahre, mittlere Gestalt, Haare schwarz, Bart blond, Gesicht rund.

5) Sgloma Wolf Eison, Sohn des Vorgehenden, Alter 25 Jahre, Gestalt hoch, Körper schwach, Haare schwarz, Gesicht lang und glatt.

6) Mowza Wolfowicz Weingarten, Alter 24 Jahre, Gestalt hoch, Gesicht glatt, Bart und Haare blond, Nase proportionirt, Augen schwarz.

Bekanntmachungen.

Nro. 28919. Die Reception des Candidaten der Chirurgie Erasmus Hornung von Muggensturm zum Wundarzneidienere betreffend.

Nach ordnungsmäßig überstandener Prüfung ist Chirurg Erasmus Hornung von Muggensturm als Wundarzneidienere aufgenommen und ihm der gewöhnliche Licenzschein ausgestellt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kastatt den 16. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 17529. — 30. Die Verlegung der Anmeldestelle Sanddorf nach Mannheim betr.

In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 12. November 1836. Nr. 8439. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Anmeldestelle zu Sanddorf vom 1. Januar 1837 an die Neckarbrücke zu Mannheim verlegt wird.

Demgemäß haben die durch die Finanzministerialverordnung vom 17. November v. J. Reggsbl. Nro. LV. S. 403. vorgeschriebene Anmeldungen und Notirungen hinsichtlich der Waarentransporte, welche auf den Straßen von den Großh. Hessischen Grenzorten Birnheim, Lampertheim und Lorsch ic. nach Mannheim und umgekehrt von Mannheim über die obengenannten Uebertrittspunkte nach dem Großherzogthum Hessen oder einem hinter demselben liegenden Vereinstaaaten verführt werden, bei dem Neckar-zollamte Mannheim, welches zu diesem Behufe mit den Dienstverrichtungen einer Anmeldestelle beauftragt worden ist, zu geschehen.

Karlsruhe den 6. Dezember 1836.

Z o l l d i r e k t i o n.

G o s s w e y l e r.

vd. Lauter.

Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Peter Becker auf die Pfarrei Rothensels, Oberamts Kastatt, ist die katholische, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksschulvisitation Bretten, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 fl. in Geld, Naturalien und Weinungen, worauf ein in vier Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 82 fl. 42 kr. haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich gemäß der Verordnung im Reggsbl. Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des 67 Jahr alten Pfarrers Deiß ist die Pfarrei Stollhofen, Oberamts Kastatt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit

a) dem pensionirten obengenannten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 250 fl. abzugeben und b) ein auf der gedachten Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 1152 fl. nebst fünf prozentigen Zinsen in 25 Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfünde haben sich gemäß der Verordnung im Reggsbl. vom Jahr 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden, wobei man bemerkt, daß auf die in Folge der im Jahr 1834 stattgehabten Ausschreibung der Pfarrei Stollhofen eingekommenen Bittschriften der Kompetenten um diese Pfarrei keine Rücksicht genommen werde.

Man sieht sich veranlaßt, die seit einigen Jahren erledigte kath. Stadtpfarrei Durlach, zu welcher auch die unentgeltliche Pastoration der Katholiken in Hohnwetterobach gehört, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geldsum

und Holz, aus welchem Ertrage jedoch der Hauszins zu bestreiten ist, bis ein eigenes Pfarrhaus hergestellt sein wird, wogegen alsdann 80 fl. jährlich, als bisheriger Hauszins, wegfallen, zur Wiederbesetzung auszusprechen. Die Kompetenten um diese Pfarrpründe haben sich gemäß der Verordnung im Rggblt. vom 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kienzler auf die Pfarrei Brenden, ist die Pfarrei Lembach, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 550 fl. worauf noch etwa 18 Jahre lang ein jährlicher Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskasse Stühlingen haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte kath. mit dem Organisten- und Corregentendienste verbundene Hauptlehrerstelle zu Thiengen, Amts Waldshut, ist dem Schullehrer Franz Kaver Braun zu Ersingen übertragen, und dadurch ist der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ersingen, Oberamts Pforzheim, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Anzahl von etwa 226 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Rggblt. Nr. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der kath. Bezirksschulvisitatur Pforzheim zu Ersingen innerhalb vier Wochen zu melden.

Die erledigte kath. mit dem Meßner- und Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle zu Durmesheim, Oberamts Rastatt, ist dem Schullehrer Franz Joseph Knapps zu Würmersheim übertragen, und dadurch ist der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Würmersheim, im nämlichen Oberamtsbezirke, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von jährlich 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 66 schulpflichtigen Kindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Rggblt. Nro. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Rastatt, innerhalb vier Wochen zu melden.

Der erledigte kath. Schul- und Meßnerdienst in der Stadt Rehl, Amts Kork, ist dem

Schullehrer Augustin Hornung zu Schlatt, übertragen, und dadurch der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Schlatt, Amts Staufen, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 64 Schulkindern auf 30 kr. für jedes Kind jährlich festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich innerhalb 4 Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Rggblt. Nro. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Staufen zu melden.

Durch die Beförderung des Schullehrers Christian Weber auf den Schul- und Organistendienst zu Petersthal, Amts Oberkirch, ist der kath. Schuldienst zu Döttelbach (oder Griesbach) im nämlichen Amtsbezirk mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Anzahl von etwa 134 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Rggblt. Nr. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Oberkirch innerhalb 4 Wochen zu melden.

Untergeriichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfaunds-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorabergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angelehrt werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) zu Bruchsal an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Johann Wönerer Siegele, auf Donnerstag den 19. Januar 1837 Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Gerichtskanzlei.

(2) Karlsruhe. [Gläuberaufforderung.] Der vor 3 Jahren nach Amerika ausgewanderte ledige Schmied Wilhelm Kammerer von Gräben hat um Ausfolgung seines Vermögens angefragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den genannten W. Kammerer aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen und richtig zu stellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dem W. Kammerer sein Vermögen ohne weiteres ausgefolgt werden wird.

Karlsruhe den 9. Dezember 1836.
Großh. Landamt.

(3) Karlsruhe. [Aufforderung.] Ministerialkanzlist Joseph Stemmler sen. hat um Einleitung eines gerichtlichen Arrangements mit denjenigen Gläubigern, deren Forderungen in dem früheren Arrangement nicht begriffen, oder seitdem entstanden sind, gebeten. Es werden daher alle Gläubiger des Kanzlisten Stemmler, welche sich nicht in den Vergleich vom Jahre 1828 und 1830 eingelassen haben, aufgefordert, am 2. Jänner 1837 Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen dahier anzumelden, und sich über die von dem Gemeinschuldner zu machenden Vorschläge zu erklären, unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden bei diesem Arrangement nicht berücksichtigt werden würden.

Karlsruhe den 8. Dezember 1836.
Großh. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Heidelberg. [Vorladung.] Der in die Conscription pro 1837 gehörende Karl Wilhelm Eduard Breitenstein von hier ist durch Loos-Nummer 120 zum Militärdienst berufen, und vorgeladen worden, aber gestern vor der Aushebungs-Behörde nicht erschienen. Er wird aufgefordert, binnen sechs Wochen dahier sich einzufinden, und dem Conscriptionsgesetz Genüge zu leisten, widrigenfalls er als Refraktär erklärt, und die vom Gesetz angeordnete Strafe gegen ihn erkannt werden soll.

Heidelberg den 21. Dezember 1836.
Großh. Oberamt.

(1) Hüfingen. [Vorladung.] Emanuel Scherer von Hüfingen, Conscriptionspflichtiger für das Jahr 1837 mit Loos-Nummer 4. ist bei der Ziehung und Aushebung ungehorsam ausgeblieben. Derselbe wird aufgefordert sich binnen

6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn nach dem Gesetz vom 5. October 1820 und 14. Mai 1825 rücksichtlich seines ungehorsamen Ausbleibens vorgefahren würde.

Hüfingen den 17. Dezember 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Kork. [Vorladung.] Der conscriptionspflichtige Johannes A sm u s von Neumühl mit Loos-Nummer 8. welcher bei der heute stattgefundenen Rekrutenaushebung nicht erschienen ist, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato um so gewisser dahier zu sistiren und über sein ungehorsames Ausbleiben zu verantworten als er sonst wegen Refraction in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden würde.

Kork den 19. Dezember 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Konstanz. [Vorladung.] Die Militzpflichtigen Gustav Georg Zeisinger von Konstanz, Friedrich Hummel von da und Benedict Beck zu Dingelsdorf haben sich bei der hier am 28. v. M. stattgehabten Affentierung nicht gestellt. Sie werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, widrigenfalls sie als Refraktäre betrachtet und hiernach gegen sie erkannt werden würde.

Konstanz den 16. Dec. 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Fahr. [Vorladung.] Der bei der Aushebung pro 1837 nicht erschienene Benedikt Hübel von Friesenheim wird aufgefordert, sich binnen zwei Monaten zu sistiren, widrigenfalls er als Refraktär behandelt und die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt würde.

Fahr den 20. Dezember 1836.

Großh. Oberamt

(2) Wertheim. [Vorladung.] Der zur Conscription pro 1837 gehörige und mit Loos-Nummer 24 zum Activdienst berufene Philipp Schmitt aus Gamburg ist in heutiger Aushebungstagsfahrt ungehorsam ausgeblieben, und wird andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen sich zu stellen, ansonst er als Refraktär angesehen und nach den Landesgesetzen deshalb bestraft werden wird.

Wertheim den 12. December 1836.

Großh. Stadt- und Landamt.

(1) Wiesloch. [Vorladung.] J. S. Valentin Gros von Horrenberg, Kläger, gegen Nikolaus Gros von Grethen bei Dürkheim in Rheinbatern, Beklagten, Arrestgesuch betreffend, hat Valentin Gros, Kläger, unter Vorlage eines Schuldscheines des Nikolaus Gros, Beklagten, vom 11. April 1833, wornach letzterer dem ersteren die Summe von 126 fl. 32 kr. zahlbar

bei der bereinstigen auf Ableben des Beklagten Mutter geschehenden Vermögensauslieferung schuldet, um Arrest wegen seiner Forderung auf das nunmehr durch den eingetretenen Tod der Mutter des Nikolaus Gros heimgefallenen Vermögens seines Schuldners bei dem Curator Georg Greulich in Horrenberg gebeten. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten Nikolaus Gros unbekannt ist, ergeht hiemit öffentliche Aufforderung durch

B e s c h l u ß.

Wird der nachgesuchte Arrest in Beziehung auf §. 676. Abs. 6. d. P. D. auf das in Händen des Curators Georg Greulich in Horrenberg befindliche Vermögen des Nikolaus Gros im Betrag der Klageforderung verfügt, und Taafahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf Donnerstag den 26. Januar Morgens 9 Uhr anberaumt, worin beide Theile, der Arrestkläger unter dem Rechtsnachtheil, daß bei seinem Nichterscheinen der Arrest wieder aufgehoben, und der Arrestbeflagte, daß bei seinem Ausbliben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde, zu erscheinen haben.

Wiesloch den 16. Dez. 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Freiburg. [Fahndung und Signalement.] Der dahier wegen Diebstahl in Untersuchung gestandene und zu einer bürgerl. Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilte (unten signalisirte) Johannes Kurz von Fischbach, Bezirks-Amts Neustadt, hat sich Anfangs August d. J. als er zur Straferhebung bereits vorgeladen war, aus der Gemeinde Ruff, Bez. Amt Ettenheim, woselbst er in Dienst stand, entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt ermittelt werden konnte. Wir ersuchen die Großh. Behörden, auf diesen Flüchtling zu Fahnden und ihn im Betretungsfall anher abzuliefern.

Freiburg den 7. December 1836.

Großh. Stadtamt.

S i g n a l e m e n t

Alter 42 Jahre, Größe 6', Haare blond, Augen grau, Augenbraunen blond, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsförm länglicht, Stirne bedeckt, Nase groß, Mund mittler, Zähne gut.

(1) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Der unten signalisirte Goldarbeiter Friedrich Gentöt von hier, welcher unter polizeiliche Aufsicht gestellt war, hat sich am 12ten d. M. heimlich von hier entfernt und sich sowohl eines Diebstahls, als der Unterschlagung der untenbemerkten Gegenstände dringend verdächtig gemacht. Derselbe wird daher aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser dahier zu stellen, und sich über die ihm zur Last liegenden Vergehen zu verantworten, als sonst unter Ausschluß mit seiner Verantwortung was Rechtsens, gegen ihn erkannt werden wird. Zugleich ersuchen wir die verehrlichen Behörden, auf diesen Menschen, sowie auf die zur Zeit noch nicht beigebrachten unterschlagenen Gegenstände zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt und zu überliefern.

Karlsruhe den 19. December 1836.

Großh. Stadtamt.

Signalement des Friedrich Gentöt.

Alter 44 Jahre, Größe 5' 6'', Statur unterseht, Gesichtsförm länglicht, Gesichtsfarbe röthlich, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Stirne mittlere, Nase groß und gebogen, Mund proportionirt, Kinn spitz, Bart schwarz. Abzeichen: Blatternarben und eine Zahnlücke in der obern Zahnreihe.

Kleidung desselben: Ein dunkelgrüner Tuchüberrock, schwarze Tuchhosen, grüne Tuchkappe, mit einem schwarzen Sammetstreif, Weste von schwarzem Merinozeug mit gelben Punkten, Stiefel.

Beschreibung der unterschlagenen Gegenstände.

1) Ein glatter goldener Siegelring mit einem achteckigen Amethyst.

2) Zwei Brochen von 14karätigem Golde und länglichter Form, die eine oval mit 70 runden und 10 länglichen kleinen Granaten; die andere in Form eines Kreuzes mit 80 runden kleinen Granaten.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Vor etwa 8 Tagen wurde aus der Wohnung des Rathschreibers zu Grünwinkel ein Paar graue noch ganz neue Tuchhosen entwendet, was wir Behufs der Fahndung öffentlich bekannt machen.

Karlsruhe den 14. December 1836.

Großh. Landamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Vom 6. bis 10. dieses wurden auf der unverschlossenen Bühne des Bürgers und Hutmachers Philipp Wittum zu Wolfach 5 Stücke frisch gewaschene Mannshemden entwendet, und zwar 2 von feinem Reistentuch, 2 von etwas Geringerem, der eine Krage von Perkal, und eines von Halbbaumwolle. Jedes der 5 Hemden ist unten am sog. Schlitze mit den Buchstaben F. W. mit rothem Garn gezeichnet, und deren Werth auf 10 fl. angegeben.

Wolfach den 18. December 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(Hiebei eine Beilage.)